

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer: _____

Telefon / Mobil / E-Mail (freiwillige Angabe): _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ / Ort / Straße / Hausnummer
(freiwillige Angabe): _____

Anschrift der Wohnung aus der ausgezogen wird:

PLZ / Ort: _____

Straße und Hausnummer:
Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-oder
Wohnungsnummer): _____

Auszugsdatum und Person/en:

Aus der oben genannten Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en ausgezogen:
(Datum Auszug)

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname / Vorname: _____

PLZ / Ort:
Straße / Hausnummer: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Auszug der oben genannten Person(en) aus der oben bezeichneten Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Abmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der vom Wohnungsgeber beauftragten Person